

An den Landrat

Glarus, 4. Januar 2011

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Landratswahlen 2010

Ende Mai 2010 fanden die Landratswahlen für die Legislaturperiode 2010/2014 statt. Erstmals wurde der Landrat in nur noch drei Wahlkreisen (Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd), also in den drei neuen Gemeinden gewählt. Gleichzeitig wurde die Reduktion der Mitgliederzahl des Landrates von 80 auf 60 vollzogen. Im Wahlkreis Glarus Nord waren 25, in Glarus 19 und Glarus Süd 16 Sitze zu besetzen.

Während in Glarus und Glarus Süd die Wahlen problemlos verliefen und die Ergebnisse durch den Landrat definitiv validiert werden konnten, ging gegen das Ergebnis in Glarus Nord fristgerecht eine Beschwerde von elf Stimmberechtigten verschiedener Parteien ein. Erste Abklärungen durch das kantonale Wahlbüro ergaben, dass die Beschwerde nicht zum Vornherein unbegründet war: Ein Teil der Wahlzettel könnte aufgrund gleicher Schriftbilder mangels eigenhändigen Ausfüllens ungültig sein. Der Regierungsrat beantragte daher, das Ergebnis von Glarus Nord nur unter Vorbehalt des Ausgangs von Beschwerde-, Aufsichts- und Strafverfahren zu validieren. Es seien alle Gewählten mit einer Ausnahme (Ausstandsgrund in der Landratsverordnung) zur Eidesleistung zuzulassen, zwei vom Ausgang der Untersuchungen eventuell Betroffene jedoch nur provisorisch. Der Landrat folgte dem Antrag des Regierungsrates; eine Landrätin liess sich provisorisch vereidigen, ein Landrat jedoch nicht.

Der Regierungsrat vertrat im ganzen Verfahren die Auffassung, die Regelung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sei grundsätzlich klar. Stimmzettel, die nicht eigenhändig ausgefüllt werden, sind ungültig. Es wurde eine Schriftbegutachtung aller handschriftlich ausgefüllten oder geänderten Wahlzettel in Auftrag gegeben und Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht, da die Beschwerde diesbezüglich Anhaltspunkte geltend macht und deren Klärung Sache der Strafuntersuchungsbehörden ist. Im Dezember 2010 wurde die Strafuntersuchung mangels Nachweis eines strafbaren Verhaltens durch das Verhöramt eingestellt.

Die Schriftbegutachtung hatte zu klären, ob bei den im Wahlkreis Glarus Nord abgegebenen Wahlzetteln Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person festzustellen sind. Die Ergebnisse waren ernüchternd: Es wurden 1803 Wahlzettel untersucht, bei 382 (21,2%) ergaben sich Anhaltspunkte für Mehrfachausfüllungen.

Jeder Wahlzettel ist – wie auf Bundesebene – eigenhändig auszufüllen; diesbezügliche Stellvertretung ist verboten. Erlaubt ist nur ein Botengang für maximal zwei zusätzliche, im gleichen Haushalt lebende Stimmberechtigte an die Urne. Eine Stellvertretung beim Ausfüllen des Stimmzettels ist nur bei schreibunfähigen Personen erlaubt. Dies war und ist aber offensichtlich nicht allen Stimmberechtigten klar; sie muss so rasch als möglich präzisiert werden, um künftig derart aufwändige Verfahren zu vermeiden.

1.2. *Memorialsantrag eines Bürgers*

Als Folge der Wahl-Unregelmässigkeiten in Glarus Nord reichte ein direkt betroffener Stimmbürger und Kandidat im Dezember 2010 einen Memorialsantrag ein, mit welcher er eine Ergänzung von Artikel 13 des Abstimmungsgesetzes fordert:

„Der Stimmrechtsausweis ist bei allen Abstimmungen an der Urne durch die Stimmberechtigten persönlich zu unterschreiben.

Begründung. – In einigen Kantonen wird diese Praxis bereits mit Erfolg eingesetzt. Dadurch werden Wahlmanipulationen und Schummeleien erheblich erschwert. Das unruhliche Beispiel der letzten Landratswahlen zeigt einen dringlichen Handlungsbedarf. Im Sinne der Institution des Landrates, der Glaubwürdigkeit der Regierung und mit Blick auf die kommenden Wahlen 2011 bitte ich Sie, diesem Memorialsantrag die nötige Wichtigkeit einzuräumen und wenn immer möglich, den Antrag an der kommenden Landesgemeinde dem Glarner Stimmvolk vorzulegen.“

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit separatem Antrag, den Memorialsantrag als zulässig und erheblich zu erklären; er wird aber mit dieser Vorlage behandelt.

1.3. *Entwicklungen auf schweizerischer Ebene*

Auf gesamtschweizerischer Ebene sind Bestrebungen im Gange, um die Abstimmung auf elektronischem Weg (E-Voting) zu fördern. Auf Basis von Lösungen der Kantone GE, NE und ZH laufen Versuche (beschränkt auf max. 10% der Stimmberechtigten); dafür fehlt im Kanton Glarus eine gesetzliche Grundlage, allerdings besteht wegen der Landsgemeinde kaum Handlungsbedarf.

Bereits 2009 wurde eine gesetzliche Grundlage (Art. 4^a Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne [Abstimmungsgesetz, AbstG]) für die Einführung des E-Votings für Auslandschweizer geschaffen; es war geplant, dies 2012 einzuführen. Da jedoch die gewählte Beherbergerlösung (der die Mehrzahl der Deutschschweizer Kantone beigetreten ist) auf der Lösung des Kantons Zürich basiert und dieser kürzlich ein Moratorium für die Weiterentwicklung der E-Voting-Lösung bekanntgab, ist das Einführungsdatum ungewiss.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bundeskanzlei, der Staatsschreiberkonferenz und der Post erarbeitet momentan Empfehlungen für die briefliche Abstimmung. Es geht um die postalische Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten sowie um eine Vereinheitlichung der eigentlichen brieflichen Abstimmung, da Probleme mit dem Versand und dem rechtzeitigen Eingang auftraten. Dieser Prozess soll gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden (Abstimmungscouvert, besonderer Verarbeitungsprozess bei der Post usw.), was im Gesetz ebenfalls zu berücksichtigen ist.

1.4. Weitere Fragen

Die Ausstandsregelung in der Landratsverordnung bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden erwies sich als unbefriedigend. Sie ist aber nicht mit dieser Vorlage sondern mit einer Verordnungsanpassung zu verbessern. Das Landratsbüro wird gebeten, sich dieser Frage anzunehmen.

2. Rechtsvergleichender Überblick

Die Hauptfrage, wie weit eine Stellvertretung zulässig ist, muss beantwortet werden. Geklärt wurde, wie andere Kantone sowie der Bund möglichen Manipulationen begegnen. Untersucht wurden: Stellvertretung, Unterzeichnung Stimmrechtsausweise, Wahlhilfe bei schreibunfähigen Personen, Ungültigkeitsregelungen.

2.1. Geltende Regelung im Kanton Glarus

Folgende Bestimmungen gelten den aufgeworfenen Fragen:

Art. 13

Grundsätze für die Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Bei der Stimmabgabe ist die Stellvertretung durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen zulässig.

² Die stellvertretende Person darf höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.

³ Ferner können Invalide oder Personen, die aus einem andern Grunde dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, hierfür die Hilfe eines andern Stimmberechtigten in Anspruch nehmen.

⁴ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

⁵ Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

Art. 14

Vorzeitige Stimmabgabe

Alle Stimmberechtigten können nach Empfang des Stimmmaterials bis zum Freitag vor dem Abstimmungstag in der Gemeindeganzlei ihres Wohnsitzes während der Bürostunden vorzeitig stimmen. Der Stimm- und Wahlzettel ist in einem verschlossenen gesonderten Umschlag zusammen mit dem Stimmrechtsausweis abzugeben.

Art. 15

Briefliche Stimmabgabe

¹ Wer brieflich stimmen will, muss das Stimmmaterial, sofern es nicht bereits gemäss Artikel 10 zugestellt worden ist, bei der Gemeindeganzlei seines Wohnsitzes bzw. beim Aktuar der Vorsteherschaft der betreffenden Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder mündlich anfordern.

² Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig.

³ Wer brieflich stimmt, erhält das Stimmmaterial gebührenfrei von der Gemeindeganzlei bzw. dem Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft zugestellt. Der Stimmberechtigte muss sodann den Stimm- oder Wahlzettel in einem verschlossenen gesonderten Umschlag, zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, an die Gemeindeganzlei bzw. den Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft senden oder durch einen anderen Stimmberechtigten oder einen Familienangehörigen überbringen lassen. Die Sendung ist so rechtzeitig aufzugeben, dass sie spätestens am Abstimmungstag vor Urnenschluss beim Wahlbüro eingeht. Später eingehende Stimm- oder Wahlzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

⁴ Vorzeitig oder brieflich abgegebene Stimmen werden nur gezählt, wenn der Stimmende am Abstimmungstag im Stimmregister eingetragen ist.

⁵ Das Stimmgeheimnis ist in allen Fällen zu wahren. Der Regierungsrat kann über die briefliche Stimmabgabe nähere Vorschriften erlassen.

Art. 16

Abstimmungsvorgang

¹ Das Wahlbüro kontrolliert vor Beginn der Wahl oder Abstimmung, ob die Urnen leer sind.

² Der Stimmberechtigte muss nach Betreten des Abstimmungslokals seinen Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro abgeben und seinen Wahl- oder Stimmzettel auf der Rückseite abstempeln lassen. Hierauf legt er den Zettel in die Urne.

³ Das Wahlbüro öffnet am Abstimmungstag die zu Beginn der Wahl oder Abstimmung von ihm gestempelten und in die Urne eingelegten Umschläge von vorzeitig oder brieflich Stimmenden und stempelt die Zettel auf der Rückseite. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Zettel für dieselbe Wahl oder Abstimmung, sind alle ungültig.

⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe an den Urnen. Es achtet insbesondere darauf, dass die Stimmrechtsausweise nur von den Stimmberechtigten, auf deren Namen sie lauten, abgegeben und dass die Stimm- und Wahlzettel nur von den Berechtigten in die Urne gelegt werden; vorbehalten bleibt die Stimmabgabe durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen. Das Wahlbüro lässt die Urnen nach den Öffnungszeiten verschliessen und erst am eigentlichen Abstimmungstag zur Ermittlung der Ergebnisse leeren. Es ist für die Sicherung der Urnen verantwortlich. Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Wahl- und Stimmzettel zu nehmen, Stimmmaterial für Dritte auszufüllen, personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe gegenüber Dritten zu machen oder vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses Dritten Angaben über die bisherigen Ergebnisse zu machen.

Art. 17

Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

¹ Das Wahlbüro beurteilt die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel und entscheidet darüber.

² Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. nicht amtlich sind;
- b. nicht gestempelt sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; bei Wahlen sind insbesondere Bezeichnungen wie «die Bisherigen» und dergleichen unzulässig;
- f. falls brieflich oder vorzeitig gestimmt wird, in mehreren Exemplaren in einem Umschlag für dieselbe Wahl oder Abstimmung enthalten sind (Art. 16 Abs. 3).

³ (..)

2.2. Regelungen anderer Kantone

Die Untersuchung beschränkt sich auf 14 Ost- und Innerschweizer Kantone sowie Bern (Details s. Beilage).

Stellvertretung. – In neun Kantonen ist eine Stellvertretung verboten. In vier Kantonen (SH; AR, AI, TG) ist maximal eine Vertretung, in einem Kanton (ZH) sind maximal zwei Vertretungen (mit schriftlicher Ermächtigung auf dem Stimmrechtsausweis) möglich. Alle moderneren Abstimmungsgesetze schliessen eine Vertretung aus.

Unterzeichnung Stimmrechtsausweis. – 13 Kantone fordern eine Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises oder des Stimmcouverts, nur einer (AR) nicht. In zwei Kantonen (AI, SG) ist gar eine eigene oder vorgedruckte Erklärung zu unterzeichnen. In elf Kantonen (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SH, AI, GR, TG) wird dies nur bei der brieflichen Stimmabgabe gefordert.

Wahlhilfe bei schreibunfähigen Personen. – Alle Kantone kennen eine solche Wahlhilfe. In acht Kantonen (ZH, UR, OW, NW, SH, SG, GR, TG) kann diese durch eine Person ihrer Wahl oder ihres Vertrauens, in fünf Kantonen (BE, SZ, ZG, AI, AR) nur durch eine Amtsperson (Gemeindeschreiber, Mitglied Wahlbüro) geleistet werden; ein Kanton (LU) kennt beides.

Ungültigkeitsgründe. – Alle Kantone kennen einen Katalog der Ungültigkeitsgründe, teils im Gesetz, teils in den zugehörigen Verordnungen.

2.3. Bund

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) verweist grundsätzlich auf die kantonalen Regelungen. Die Stellvertretung regelt der Bundesgesetzgeber seit 2006: „Die Stimme darf durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden, soweit das kantonale Recht dies für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen zulässt. Schreibunfähige Stimmberechtigte können den Stimm- oder Wahlzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl nach ihren Weisungen ausfüllen lassen.“

Der Bundesrat erläuterte: „Abgesehen vom Fall schreibunfähiger Behinderter bedeutet der Ausdruck ‚Stimmabgabe durch Stellvertretung‘ nicht, dass eine Drittperson für den Stimmberechtigten oder die Stimmberechtigte stimmen kann, sondern nur, dass eine andere Person den Wahlzettel zur Urne bringen darf. Die hier vorgeschlagene Formulierung wurde 2002 bereits vom Nationalrat auf Vorschlag der Staatspolitischen Kommission hin gutgeheissen, dann aber vom Ständerat wieder gestrichen. Die Nationalratswahlen 2003 haben jedoch seither gezeigt, dass selbst unter Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern nicht unbedingt klar ist, was unter *Stimmabgabe durch Stellvertretung* zu verstehen ist. Mit der redaktionellen Überarbeitung wird das Gemeinte verständlicher ausgedrückt. Der zweite Satz verdeutlicht die Ausnahme für schreibunfähige Behinderte und lehnt sich redaktionell an Artikel 61 Absatz 1^{bis} BPR an.“

3. Anpassung Abstimmungsgesetz – Bemerkungen zu den Änderungen

Das Stimm- und Wahlrecht ist ein fundamentales Bürgerrecht. Mit ihm kann jede stimmberechtigte Person die Geschicke in Bund, Kanton und Gemeinden aktiv mitbestimmen. Die Schweiz mit ihren ausgebauten direktdemokratischen Rechten und vor allem unser Landsgemeindekanton gelten zu Recht als Hochburgen und Wiegen der Demokratie, wofür wir von Stimmberechtigten vieler anderer (auch europäischer) Länder beneidet werden. Dieses ausgebauten Stimm- und Wahlrecht duldet aber keine Halbheiten. Festgestellte Schwachstellen müssen gesetzgeberisch korrigiert werden.

3.1. Genereller Ausschluss der Stellvertretung (Art. 13 Abs. 1 und 2)

Die Vertretung von Stimmberechtigten hat sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu richten. In der bisher geltenden Regelung bedeutet „Stimmabgabe“ nicht, dass eine Drittperson für Stimmberechtigte stimmen kann, also den Wahlzettel ausfüllen darf; eine andere stimmberechtigte Person darf lediglich maximal zwei zusätzliche Wahlzettel im Sinne eines Botenganges zur Urne bringen. Abgesehen vom Fall schreibunfähiger Personen, muss jeder Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt werden. Bei der Landsgemeinde, der höchsten politischen Entscheidungsinstanz ist Stellvertretung auch nicht möglich. Zudem sind bei brieflicher und vorzeitiger Stimmabgabe alle Stimmzettel ungültig, wenn mehrere Exemplare in einem Umschlag für dieselbe Wahl oder Abstimmung enthalten sind.

Diese Stellvertretungsregelung wird aber offensichtlich auch anders interpretiert, wie das vorläufige Ergebnis der Untersuchungen zeigte. Von 1803 untersuchten Wahlzetteln wurden bei 382 Zetteln Anhaltspunkte für Mehrfachausfüllungen ermittelt, also bei 21,2 Prozent. Nur mit Verdeutlichung und Unterzeichnung der Stimmrechtsausweise kann dieser gesetzwidrigen Praxis Einhalt geboten werden.

Die Stellvertretungsmöglichkeit ist zu streichen; andere Kantone kennen sie nicht und machen deswegen keine negativen Erfahrungen. Mit der vorzeitigen und der brieflichen Stimmabgabe, von welchen immer häufiger Gebrauch gemacht wird, verliert die Stellvertretung zudem immer mehr an Bedeutung. Die erlaubte Wahlhilfe wird auf den Botengang zur Post beschränkt.

3.2. *Verdeutlichung Grundsätze zur Stimmabgabe (Art. 13 Abs. 3 und 5)*

Das laufende Verfahren belegt die Notwendigkeit einer Verdeutlichung der Grundsätze zur Stimmabgabe. Es ist unmissverständlich festzuschreiben, dass Stimmzettel nicht nur handschriftlich, sondern auch eigenhändig ausgefüllt werden müssen. Eine Stellvertretung ist diesbezüglich – auch im Einklang mit Bundesrecht – generell ausgeschlossen.

Einzige Ausnahme besteht bei schreibunfähigen Personen. Ihnen soll künftig Hilfestellung unter Beizug des Gemeindeschreibers, seines Stellvertreters oder eines Mitglieds des Wahlbüros zukommen. Da dies wenige Personen betrifft, dürfte die Zusatzbelastung für die Gemeinden unerheblich sein. Überdies wird damit den Diskussionen vermuteter Abstimmungshilfen und dem Einsammeln von Stimmmaterial in Alters- und Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen wirksam begegnet.

3.3. *Unterzeichnung Stimmrechtsausweis (Art. 13ff.) – Memorialsantrag*

Nach geltendem Abstimmungsrecht ist der Stimmrechtsausweis nicht zu unterzeichnen; diese offene Regelung kennt von den verglichenen Kantonen einzig noch AR, und der Memorialsantrag verweist ebenfalls auf diese gesetzgeberische Lücke. Allerdings kennen nur ZH und SG eine Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises in allen Fällen; andere Kantone fordern dies nur bei der brieflichen (und vorzeitigen) Stimmabgabe.

Wird die Unterzeichnung mit der Erklärung verbunden, der Stimm- oder Wahlzettel sei eigenhändig ausgefüllt worden, macht eine Unterzeichnung auch bei persönlicher Abgabe durchaus Sinn. Allen Stimmberechtigten wird dadurch bewusst gemacht, dass sie mit dem Ausfüllen eines anderen Stimmzettels etwas Unrechtes tut, sie könnten sich kaum mehr damit verteidigen, sich dessen nicht bewusst gewesen zu sein; der Nachweis des Vorsatzes dürfte leichter zu erbringen sein. Der erst eingereichte Memorialsantrag wird damit erfüllt.

3.4. *Ergänzung Ungültigkeitsgründe (Art. 17)*

Der Katalog der Ungültigkeitsgründe ist zu ergänzen; alle nicht eigenhändig ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel sind ausdrücklich als ungültig zu erklären, mit Ausnahme der Wahlzettel von schreibunfähigen Personen, welchen eine Amtsperson beim Ausfüllen geholfen hat. Neuer Ungültigkeitsgrund ist ein nicht unterzeichneter Stimmrechtsausweis.

Zudem können die kommunalen und kantonalen Wahlbehörden Wahlzettel für ungültig erklären, wenn Anhaltspunkte für unzulässige Doppelausfüllungen bestehen. Damit kann der Regierungsrat bei Abstimmungsbeschwerden auf eine erste Begutachtung abstellen; es entsteht kein zusätzlicher Aufwand durch vertiefte Ergänzungsbegutachtung mehr, mit welchem hohe Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist. Die Wahlbüros in den Gemeinden müssen auch aufgrund ihrer fachlichen Beurteilung Stimm- und Wahlzettel für ungültig erklären, bei denen sie sich auf keine Begutachtung stützen können. Bei Beschwerdeverfahren wird damit ein vernünftiger Mittelweg beschritten.

Bei unerlaubten Mehrfachausfüllungen von Stimm- oder Wahlzetteln werden alle Stimmen, einschliesslich jener der unerlaubterweise mehrere Stimm- oder Wahlzettel ausfüllenden Person, ungültig.

3.5. *Weitere Ergänzungen (Art. 15 Abs. 6 und 15^a)*

Artikel 15 Absatz 6. – Der Regierungsrat kann bereits nähere (ergänzende) Bestimmungen zur brieflichen Stimmabgabe erlassen (Abs. 5). Da Empfehlungen zur Vereinheitlichung der

ren Stimmberechtigten in Anspruch nehmen. **Die Wahlhilfe ist auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und durch den Helfer zu unterzeichnen.**

⁵ Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich **und eigenhändig** auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich **und eigenhändig** geändert werden.

⁶ **Der Stimmrechtsausweis ist zusammen mit der Erklärung, dass der Stimm- und Wahlzettel eigenhändig ausgefüllt worden ist, durch die Stimmberechtigten persönlich zu unterzeichnen.**

Art. 14

Vorzeitige Stimmabgabe

Alle Stimmberechtigten können nach Empfang des Stimmmaterials bis zum Freitag vor dem Abstimmungstag in der Gemeindkanzlei ihres Wohnsitzes während der Bürostunden vorzeitig stimmen. Der Stimm- und Wahlzettel ist in einem verschlossenen gesonderten Umschlag zusammen mit dem **unterzeichneten** Stimmrechtsausweis abzugeben.

Art. 15 Abs. 3 und 6 (neu)

³ Wer brieflich stimmt, erhält das Stimmmaterial gebührenfrei von der Gemeindkanzlei bzw. dem Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft zugestellt. Der Stimmberechtigte muss sodann den Stimm- oder Wahlzettel in einem verschlossenen gesonderten Umschlag, zusammen mit dem **unterzeichneten** Stimmrechtsausweis, an die Gemeindkanzlei bzw. den Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft senden oder senden lassen. ~~oder durch einen anderen Stimmberechtigten oder einen Familienangehörigen überbringen lassen.~~ Die Sendung ist so rechtzeitig aufzugeben, dass sie spätestens am Abstimmungstag vor Urnenschluss beim Wahlbüro eingeht. Später eingehende Stimm- oder Wahlzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶ **Der Regierungsrat kann zur Vereinheitlichung der briefliche Stimmabgabe ergänzende Vorschriften erlassen.**

Art. 15^a (neu)

Elektronische Stimmabgabe

¹ **Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.**

² **Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.**

Art. 16 Abs. 2–5

² Der Stimmberechtigte muss nach Betreten des Abstimmungslokals seinen **unterzeichneten** Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro abgeben und seinen Wahl- oder Stimmzettel auf der Rückseite abstempeln lassen. Hierauf legt er den Zettel in die Urne.

³ Das Wahlbüro öffnet am Abstimmungstag die zu Beginn der Wahl oder Abstimmung von ihm gestempelten und in die Urne eingelegten Umschläge von vorzeitig oder brieflich Stimmenden und stempelt die Zettel auf der Rückseite. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Zettel für dieselbe Wahl oder Abstimmung **oder fehlt der unterzeichnete Stimmrechtsausweis**, sind alle ungültig.

⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe an den Urnen. Es achtet insbesondere darauf, dass die **unterzeichneten** Stimmrechtsausweise nur von den Stimmberechtigten, auf deren Namen sie lauten, abgegeben und dass die Stimm- und Wahlzettel nur von den Berechtigten in die Urne gelegt wer-

den; vorbehalten bleibt die Stimmabgabe durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen. Das Wahlbüro lässt die Urnen nach den Öffnungszeiten verschliessen und erst am eigentlichen Abstimmungstag zur Ermittlung der Ergebnisse leeren. Es ist für die Sicherung der Urnen verantwortlich. Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es **unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 3** untersagt, Einsicht in die abgegebenen Wahl- und Stimmzettel zu nehmen, Stimmmaterial für Dritte auszufüllen, personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe gegenüber Dritten zu machen oder vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses Dritten Angaben über die bisherigen Ergebnisse zu machen.

Art. 17 Abs. 2 Bst. c (neu), d, e (neu), f, g und h

² (Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:)

c. nicht eigenhändig ausgefüllt sind oder anderweitig Anhaltspunkte für unerlaubte Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person bestehen; bei unerlaubten Mehrfachausfüllungen sind alle betreffenden Stimmen ungültig;

Bst. c bisher zu d;

e. ohne unterzeichneten Stimmrechtsausweis abgegeben werden;

Bst. d und e bisher zu f und g;

h. falls brieflich oder vorzeitig gestimmt wird, in mehreren Exemplaren in einem Umschlag für dieselbe Wahl oder Abstimmung enthalten sind oder der unterzeichnete Stimmrechtsausweis fehlt (Art. 16 Abs. 3).

II.

Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund – mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Übersicht Vergleich Kantone